
Betreff:

Start des MVP-Fachverfahrens für das elektronische Einreichen von Prüfungsberichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bzw. Ihre Mitgliedsorganisationen sind als Prüfer von

- Kreditinstituten (inkl. Wertpapierhandelsbanken),
- Finanzdienstleistungsinstituten (inkl. Drittstaateneinlagenvermittler und Betreiber von Sortengeschäften (FDI Gruppe IV) und Finanzierungs- und Factoringunternehmen (FDI Gruppe V) sowie
- von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften und Sondervermögen

gemäß § 5 PrüfV bzw. § 3 Abs. 5 KAPrÜfV verpflichtet, der BaFin **Prüfungsberichte** auch in elektronischer Form einzureichen; teils erst nach Aufforderung. Dies ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 WpDPV darüber hinaus auch für Berichte nach § 36 Abs. 1 WpHG gestattet. Auch für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nach dem ZAG können Wirtschaftsprüfer Berichte freiwillig in elektronischer Form einreichen.

Einem mehrfach aus Ihrem Kreise an uns herangetragenem Wunsch entsprechend ist **ab sofort** das Einreichen der oben genannten Berichte über das MVP-Portal der BaFin möglich (MVP steht für Melde- und Veröffentlichungsplattform).

Das **MVP-Portal** ist ein seit 2012 von der BaFin betriebenes Portal zur Erfüllung vielfältiger Berichtspflichten und wurde seitdem von für die Einreichung von über drei Millionen Meldungen genutzt.

Das Einreichen der Prüfungsberichte über das MVP-Portal hat folgende **Vorteile**:

1. Der Datei-Upload erspart den aufwendigen postalischen Versand von Datenträgern. (Bitte keinesfalls Dateien über *beide* Einreichungswege versenden.)
2. Dank Sendeprotokoll erhält man umgehend einen Nachweis über den Eingang bei der BaFin.
3. Da die BaFin die über das MVP-Portal eingehenden Prüfungsberichte an die Deutsche Bundesbank weiterleitet, entfällt zudem das Versenden von Datenträgern dorthin.

Die Pflicht zum Einreichen von **Papier-Exemplaren** besteht allerdings auch bei Nutzung des MVP-Portals bis auf weiteres fort – sowohl gegenüber uns als auch gegenüber der Deutschen Bundesbank.

Wie die Nutzung des MVP-Portals genau funktioniert, erläutert Ihnen das beigegefügte **Informationsblatt**.

Wie dort beschrieben, müssen sich die mit dem Einreichen von Prüfungsberichten beauftragten Personen zunächst für die Nutzung des MVP-Portals **registrieren und** dann für das betreffende Fachverfahren die **Zulassung beantragen**. Nach Zulassung können die betreffenden Personen unbefristet Prüfungsberichte einreichen, und zwar für alle wahrgenommenen Mandate.

Ich rechne in der Startphase mit einem starken Aufkommen an Zulassungsanträgen. Bitte haben Sie Verständnis, wenn es anfangs zu Verzögerung kommen sollte. Ich bitte die **Zulassung** nach Möglichkeit bereits **vier Wochen vor der ersten geplanten Einreichung zu beantragen**. Diese Frist sollte ausreichen, um alle eingehenden Anträge rechtzeitig zu bescheiden.

Mit diesem Verfahren werden (noch) nicht alle prüferischen Einreichungstatbestände gegenüber der BaFin abgedeckt. Die BaFin ist jedoch bestrebt, die sich durch das MVP-Portal für Prüfer bietenden Möglichkeiten bereits im kommenden Jahr auszubauen.

Ich bitte Sie, diese Information an die Meldepflichtigen Ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs weiterzuleiten.

Wenn Sie weitere Fragen oder Anregungen hierzu haben, wenn Sie sich bitte an Fachsupport-MVP-Pruefungsberichte@BaFin.de.

Mit freundlichen Grüßen
Stefanie Alert

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat BA 11 (Aufsichtsorganisation)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Anlage

Informationsblatt zum MVP-Fachverfahren Einreichen von Prüfungsberichten

Für die rechtswirksame Übermittlung elektronischer Dokumente im Sinne des § 3a VwVfG eröffnet die BaFin den Zugang ausschließlich über folgende Kommunikationsadressen:

- Für die Übermittlung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente per E-Mail: ges-posteingang@bafin.de
- Für die Übermittlung per De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Andere E-Mail-Adressen der BaFin stehen lediglich für die allgemeine Kommunikation, jedoch ausdrücklich nicht für eine rechtsverbindliche, die gesetzliche Schriftform ersetzende Kommunikation zur Verfügung.

Eingehende elektronische Dokumente müssen längere Zeit archiviert werden (Langzeitaufbewahrung). Deshalb bittet die BaFin darum, bei der rechtsverbindlichen, die gesetzliche Schriftform ersetzenden Kommunikation über die E-Mail-Adresse ges-posteingang@bafin.de ausschließlich qualifiziert elektronisch signierte PDF-Dokumente der Spezifikation PDF/A mit eingebetteter Signatur zu übersenden.

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet. Der Inhalt dieser E-Mail kann nicht zu einer irgendwie gearteten Verpflichtung zu Lasten der BaFin ausgelegt werden.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient or have received this e-mail in error, please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden. The content of this e-mail shall not be construed as constituting any kind of obligation on the part of BaFin.